

## Beilage 51.

# Bericht

des Finanzausschusses über die Landesauschußanträge betreffend Aufnahme eines Darlehens für den staatlichen Meliorationsfond zum Zwecke der Flüssigmachung des Staatsbeitrages zu den Kosten der Irregulierung in den Gemeindegebieten von Frastanz, Göfis und Satteins.

## Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 31. Oktober 1904 wurde ein Gesetzentwurf beschlossen betreffend die Irregulierung in den Gemeindegebieten Frastanz, Göfis und Satteins. Dieser Gesetzentwurf wurde erst nach langen Verhandlungen mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar 1906 sanktioniert. Die Kosten dieser Regulierung sind auf 264.000 K veranschlagt und werden nach § 3 des bezeichneten Gesetzes durch einen 50/oigen Staatsbeitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde bis zum Höchstbetrage von 132.000 K, durch einen 25/oigen Landesbeitrag bis zum Höchstbetrage von 66.000 K und einen gleichen Betrag seitens der interessierten Gemeinden, der k. k. Staatsbahn und der ärarischen Straßenverwaltung aufgebracht. Die k. k. Statthaltereie hat mit Note vom 6. März 1906, Zl. 9391, dem Landesauschusse mitgeteilt, daß das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 12. Februar 1906, Zl. 4664, eröffnet habe, daß nach den mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Vereinbarungen hinsichtlich der Art der Abstattung des staatlichen Meliorationsfondsbeitrages die Beschaffung desselben im Anlehenswege erfolgen müsse, und zwar in der Weise, daß das Land Vorarlberg formell ein Darlehen aufnimmt, für dessen Verzinsung und Amortisation der Meliorationsfond aufzukommen hat.

Diese Art der Aufbringung des Staatsbeitrages ist in Vorarlberg neu. In den andern Ländern ist diese Form schon länger eingeführt und sind beispielsweise in Tirol über 1 Million Staatsbeiträge so beschafft worden.

Da dem Lande hieraus weder Kosten noch ein nennenswertes Risiko erwächst, so hat der Landesauschuß die nötigen Unterhandlungen mit verschiedenen Kreditinstituten und dem k. k. Ackerbauministerium geführt. Schließlich wurde ein Abschluß mit der Dregenger Sparkassa erzielt, die das Geld gegen 4'15/oige halbjährige, im vorhinein zu erfolgende Verzinsung leiht. Es wurde ein Tilgungsplan vereinbart, nach welchem das Darlehen von 132.000 K innerhalb 24 Jahren in Annuitäten zu 8800 K und einer Restannuität von K 8438'62 — angefangen mit dem Jahre 1906 und dem Schlußjahre 1929 — getilgt wird. Dieser Tilgungsplan ist dem k. k. Ackerbauministerium im

Wege der k. k. Statthalterei mit Note vom 1. Februar 1907, Zl. 679, zur endgiltigen Genehmigung übermittelt worden. Die Aufnahme des Geldes erfolgt nach dem Bedarfe des Baufortschrittes und es wird hierüber separate Abrechnung gepflogen.

Damit die dringend nötigen Regulierungsarbeiten im Gemeindegebiete von Frastanz schon im letzten Jahre aufgenommen werden konnten, hat sich die Gemeinde Frastanz verpflichtet, vorschußweise den entsprechenden Teil des Staatsbeitrages einzuzahlen.

Damit nun der Staatsbeitrag flüssig gemacht werden kann, erscheint die Beschlußfassung des hohen Landtages jetzt angezeigt, wenn auch der Tilgungsplan noch nicht genehmigt herabgelangt ist. Voraussichtlich wird derselbe akzeptiert. Im Falle noch weitere Wünsche seitens des k. k. Ackerbauministeriums bezüglich des Tilgungsplanes erhoben würden, soll der Landesauschuß ermächtigt werden, unwesentliche Aenderungen vornehmen zu dürfen.

Der Finanzauschuß stellt daher den

### **Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Zur Flüssigmachung des 50<sup>o</sup>/oigen Staatsbeitrages aus den mit 264.000 K veranschlagten Kosten der auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Februar 1906, L. G. B. Nr. 26, auszuführenden Regulierung des Illflusses in den Gemeindegebieten von Frastanz, Göfis und Satteins wird bei der Bregenzer Sparkassa der entfallende Betrag von 132.000 K vom Lande Vorarlberg für den staatlichen Meliorationsfond aufgenommen. Die Verzinsung und Rückzahlung dieses Darlehens hat innerhalb 24 Jahren nach anruhemdem Tilgungsplane durch Zahlungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde zu erfolgen.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, eventuell vom k. k. Ackerbauministerium gewünschte unwesentliche Aenderungen am vorliegenden Tilgungsplane vorzunehmen.“

**Bregenz, am 7. März 1907.**

**Engelbert Luger,**  
Obmannstellvertreter.

**Josef Stz,**  
Berichterstatter.